

UMWELTSCHADENSVERSICHERUNG

FACHINFORMATION NR. 4/2007

INFORMATIONEN ZUM UMWELTSCHADENSGESETZ, VERSICHERUNGSLÖSUNGEN UND VHV-ÖKOPROTECT

I. DAS UMWELTSCHADENSGESETZ

Am 14. Mai 2007 wurde das Umweltschadengesetz (USchadG) verkündet. Es setzt die EU-Umwelthaftungsrichtlinie in nationales Recht um.

Das Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündung, also erst am 14. November 2007 in Kraft, dann allerdings rückwirkend für Umweltschäden, welche durch Emissionen, Ereignisse, Vorfälle oder berufliche Tätigkeiten ab dem 30. April 2007 verursacht worden sind.

Diese sogenannte unechte Rückwirkung führt dazu, dass vor dem 14. November 2007 keine Ansprüche aus dem USchadG geltend gemacht werden können. Erst ab dem 14. November 2007 besteht die Möglichkeit, auf das USchadG als Ermächtigungsgrundlage zurückzugreifen, dann wie eben bereits ausgeführt teilweise rückwirkend für Umweltschäden, die ab dem 30. April entstanden sind.

Das USchadG normiert eine **öffentlichrechtliche Verpflichtung** von Betreibern, die **beruflich** bestimmte umweltrelevante Tätigkeiten ausüben, zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden oder zur Erstattung der hierfür anfallenden Kosten. Das USchadG lässt dabei zivilrechtliche Haftungsnormen – einschließlich der Regressmöglichkeiten – unberührt.

Als Umweltschaden i.S.d. USchadG gilt dabei gem. § 2 Nr. 1 eine Schädigung von **Arten und natürlichen Lebensräumen** nach Maßgabe des § 21a BundesnaturschutzG, eine **Schädigung der Gewässer** nach Maßgabe des § 22a WasserhaushaltsG sowie eine **Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen** im Sinne des § 2 II Bundes-BodenschutzG, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht. Als Schaden oder Schädigung gilt dabei gem. § 2 Nr. 2 USchadG eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource (Arten und natürliche Lebensräume, Gewässer und Boden) oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource.

Durch die Formulierung „Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume“ wird durch das USchadG die biologische Vielfalt (Biodiversität) geschützt. Allerdings bedarf es hierbei aufgrund der Formulierung des § 21a BundesnaturschutzG einer erheblichen Schädigung, es genügt nicht jede Schädigung.

Das USchadG führt z.T. eine verschuldensunabhängige Haftung ein. Für Umweltschäden, die durch eine in der Anlage 1 zum USchadG genannte berufliche Tätigkeit verursacht worden, haftet der Verantwortliche verschuldensunabhängig. Die in der Anlage 1 genannten Tätigkeiten sind besonders umweltgefährdende berufliche Tätigkeiten (z. B. Abfallentsorgung oder Beförderung bestimmter gefährlicher Güter). Für andere Schädigungen durch berufliche Tätigkeiten verlangt § 3 I Nr. 2 USchadG ein Verschulden des Verantwortlichen.

Im Falle eines drohenden oder eingetretenen Umweltschadens sieht das USchadG mehrere Pflichten des für den Umweltschaden Verantwortlichen vor: Er hat die zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren (§ 4), bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens hat er unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen (§ 5), bei einem eingetretenen Umweltschaden hat er die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen (§ 6).

Das USchadG schafft hierzu korrespondierende Ermächtigungsgrundlagen für die zuständigen Behörden.

Die Sanierungsmaßnahmen selbst können auf die **primäre Sanierung**, also die Wiederherstellung des Ausgangszustandes, auf die **ergänzende Sanierung**, also die Schaffung gleichwertiger natürlicher Ressourcen an der Schadenstelle oder anderenorts oder schließlich auf die **Ausgleichssanierung**, also die Kompensation zwischenzeitlicher oder dauerhafter Wertverluste, gerichtet sein

In der Praxis sind zahlreiche Probleme bei der Festlegung der Sanierungsmaßnahmen zu erwarten, dies gilt insbesondere für die ergänzende und die Ausgleichssanierung. Die Probleme beginnen bereits mit der Feststellung des Ausgangszustandes vor Eintritt des Umweltschadens, aber auch ansonsten sind große Bewertungsunsicherheiten zu erwarten und unterschiedliche Verwaltungspraxen zu befürchten.

II. DIE USV-MUSTERBEDINGUNGEN

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat für Ansprüche aus dem USchadG eine Versicherungslösung entwickelt (Umweltschadensversicherung – USV):

Die USV besteht aus einer Grunddeckung sowie zwei Zusatzbausteinen. Sie ist ein eigenständiges Modell und basiert weder auf den AVB, AHB noch auf den UHV-Bedingungen. Hintergrund hierfür ist u.a., dass es sich bei den Ansprüchen aus dem USchadG um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt und die AHB bzw. unsere AVB auf zivilrechtliche Ansprüche zugeschnitten sind. Die AHB 2007 enthalten eine Zuweisungsklausel, so dass Ansprüche aus dem USchadG der USV zugewiesen werden, sofern – sehr verkürzt formuliert – nicht bereits aufgrund sonstiger zivilrechtlicher Bestimmungen Versicherungsschutz über die Betriebs-/Berufs- und Umwelthaftpflichtversicherung besteht.

Die **USV-Grunddeckung** bietet Versicherungsschutz für Umweltschäden gem. USchadG außerhalb des eigenen Betriebsgrundstücks (also Schäden an fremden Böden, an fremden Gewässern mit Ausnahme des Grundwassers sowie an der Biodiversität auf fremden Grundstücken).

Zusatzbaustein 1 erweitert die Deckung um die Haftung für Umweltschäden auf dem eigenen Grundstück (eigenen Boden, eigenes Gewässer (mit Ausnahme des Grundwassers) sowie eigene Biodiversität). Umweltschäden am Grundwasser können hierbei noch fakultativ zusätzlich im Rahmen des Zusatzbausteins 1 (Ziffer 2) versichert werden. Umweltschäden am eigenen Boden sind aber nur erfasst, soweit von diesem Boden eine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht.

Zusatzbaustein 2 geht noch darüber und damit auch über mögliche Ansprüche aus dem USchadG hinaus. Versichert sind durch ihn sogar Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter, Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist anders als im Zusatzbaustein 1 nicht erforderlich.

Die USV-Grunddeckung sieht in Ziffer 2 verschiedene jeweils explizit zu vereinbarende **Risikobausteine** vor. Hierbei wurde im Wesentlichen die Systematik der UHV übernommen und diese noch um zwei weitere Bausteine ergänzt (2.7 und 2.8).

Versicherungsschutz besteht lt. Ziffer 3 nur für Umweltschäden die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind (**Betriebsstörung**). Umweltschäden aus dem Normalbetrieb sind nicht versichert. Es gibt keine diesbezügliche Öffnungsklausel.

Ziffer 10 der USV-Musterbedingungen enthält eine Reihe von Ausschlüssen (s. dort). Versicherungsschutz besteht im Übrigen selbstverständlich für alle drei gesetzlich vorgesehenen Sanierungsarten (s. Ziffer 5).

Neben der USV hat der GDV auch eine **USV-Basisversicherung** für schwächer exponierte Risiken (z. B. kleine Friseur- oder Bäckerbetriebe) erarbeitet.

III. VORLÄUFIGE DECKUNG

Auf Grundlage der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV)“ stellt die VHV Allgemeine Versicherung AG allen Firmenkunden, die eine Betriebs-, Berufs- und Umwelthaftpflichtversicherung bei der VHV abgeschlossen haben, eine vorläufige Deckungszusage gemäß den nachstehenden Regelungen im Rahmen eines separaten Vertrags zur Verfügung:

Diese vorläufige Deckungszusage für das Umweltschadenrisiko beginnt jeweils ab dem 30.4.2007, 0 Uhr, unter der Maßgabe: Frei von bekannten Schäden.

Es besteht Versicherungsschutz für die im jeweiligen Versicherungsvertrag der Betriebs-, Berufs- und Umwelthaftpflichtversicherung versicherten Risiken, Tätigkeiten, Anlagen und Risikobausteine, ausgenommen bleiben jedoch Deponierisiken sowie Rekultivierungsmaßnahmen.

Die Versicherungssumme im Rahmen der vorläufigen Deckungszusage entspricht der Versicherungssumme des jeweiligen Betriebs-/Berufs-/Umwelthaftpflichtversicherungsvertrags, maximal jedoch 5 Mio. EUR pauschal für Sach- und mitversicherte Vermögensschäden. Die Versicherungssumme ist einfach maximiert.

Im Rahmen dieser vorläufigen Deckungsbestätigung gilt jeweils der im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung vereinbarte Selbstbehalt als vertraglich vereinbart. Diese vorläufige Deckungszusage ist befristet bis zum 1.1.2008, 0 Uhr und erfolgt beitragsfrei bis zum vorgenannten Datum.

In Abweichung zu den bisherigen vertraglichen Vereinbarungen der jeweiligen Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung gilt im Zuge der Abgabe dieser vorläufigen Deckungsbestätigung im Rahmen der Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung jeweils folgendes als vereinbart:

Für Kunden, deren Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherungsvertrag auf den AVB basiert:

Ausgeschlossen von der Betriebs-/Berufs- und Umwelthaftpflicht-Versicherung ist die Haftpflicht wegen Ansprüchen, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Die Regelungen des § 6 Nr. 11 AVB bleiben unberührt.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

Für Kunden, deren Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherungsvertrag auf den AHB basiert:

Von der Betriebs-/Berufs- und Umwelthaftpflicht-Versicherung sind ausgeschlossen Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

IV. VHV ÖKOPROTECT

Die VHV hat basierend auf den Musterbedingungen des GDV ein eigenständiges bauspezifisches Produkt entwickelt: VHV ÖKOPROTECT-BAU.

Die VHV-ÖKOPROTECT-BAU-Bedingungen werden Ihren spezifischen Anforderungen aus dem Bereich Bau besonders gerecht, so sind z. B. Schäden am Grundwasser bei uns bereits im Rahmen der Grunddeckung mitversichert. Auch werden Ihren individuellen Befürfnissen und Risiken entsprechend einige umweltgefährdende Anlagen pauschal mitversichert. Es gibt keine Kumulklauseel des Betriebs-/Berufs- oder Umwelthaftpflichtversicherung, um Ihnen einen risikoangemessenen Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen.